



Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich

1. Zielsetzung der Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht

Die nachfolgend definierten Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich sollen den fachaufsichtsführenden Organisationseinheiten in der Bundesverwaltung Orientierung geben und ein einheitliches Verständnis von Fachaufsicht in der Bundesverwaltung fördern. Die Grundsätze sind als Hilfestellung zur zweckmäßigen Ausübung der Fachaufsicht und nicht als rechtlich zwingende Vorgaben zu verstehen. Rechtliche Regelungen, wie beispielsweise Errichtungsgesetze, Organisationserlasse oder Wirtschaftsführungsbestimmungen, bleiben unberührt.

2. Definitionen der Aufsicht

Ministerien nehmen gegenüber ihrem Geschäftsbereich Aufsichts- und Steuerungsfunktionen wahr (vgl. § 3 Abs. 1 GGO). Sie gehören zu den Kernaufgaben der Ressorts. Bei der Aufsicht unterscheidet man zwischen Fach-, Rechts- und Dienstaufsicht.

- **Fachaufsicht** ist die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns.
- Bei der **Rechtsaufsicht** ist die Befugnis der aufsichtsführenden Behörde darauf beschränkt, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns zu überprüfen.
- **Dienstaufsicht** bezieht sich auf Beschäftigte, Organisationseinheiten oder Aufbau und Abläufe. Sie zielt insbesondere auf persönliche Pflichterfüllung der Beschäftigten, die hiermit in Verbindung stehende innere Ordnung und den Dienstbetrieb der nachgeordneten Organisationseinheit.



3. Grundsätze der Fachaufsicht

Fachaufsicht ist nicht nur nachträgliche Kontrolle. Die Ministerien steuern und kontrollieren mit Hilfe der Fachaufsicht die Aufgabenerledigung ihres Geschäftsbereichs. In der Praxis sind die Grenzen zwischen der Steuerung des Geschäftsbereichs und einer fachaufsichtlichen Tätigkeit fließend.

Die Fachaufsicht orientiert sich bei der Steuerung des Geschäftsbereichs an folgenden drei Grundsätzen:

- Die Ministerien steuern ihren Geschäftsbereich zielorientiert (Instrumente siehe unter 5.).
- Ministerien und nachgeordneter Bereich arbeiten vertrauensvoll zusammen.
- Ungeachtet der Aufsicht durch die Ministerien erfüllen die Behörden des Geschäftsbereichs ihre Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

4. Ziele der Fachaufsicht

Oberstes Ziel der Fachaufsicht ist das rechtmäßige und zweckmäßige Verwaltungshandeln. Dazu zählen:

- Rechtsfehlerfreie und einheitliche Rechtsanwendung sowie Ermessenslenkung
- Hohe Qualität bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags
- Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns
- Transparente Entscheidungs- und Verwaltungsabläufe
- Guter Informationsfluss
- Definition der Entscheidungsspielräume nachgeordneter Behörden
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Geschäftsbereichs
- Beschränkung von Weisungen auf das notwendige Maß



5. Instrumente der Fachaufsicht

Für die Ausübung der Fachaufsicht stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Abhängig von den Zielen fachaufsichtlicher Maßnahmen (z.B. mittelfristige Planung oder kurzfristiger Erlass) können insbesondere folgende Instrumente in Betracht kommen:

- *Strategie- und Programmplanung*
Eine Strategie- und Programmplanung ermöglicht Planungssicherheit durch die gemeinsame Einigung auf strategische Ziele und Maßnahmen einer Behörde für einen mittel- bis langfristigen Planungszeitraum. Eine Strategie- und Programmplanung ist eng mit der Ressourcenplanung verknüpft und setzt Prioritäten im Arbeitsprogramm der Behörde. Für Ministerien und Behörden der Geschäftsbereiche bieten Strategie- und Programmplanungen einen transparenten Handlungsrahmen, um die strategischen Ziele einer Behörde zu erreichen.¹
- *Zielvereinbarungen*
Zielvereinbarungen eignen sich zur Umsetzung der zuvor genannten Grundsätze. Ministerien schließen mit Behörden des Geschäftsbereichs Zielvereinbarungen und betonen so die kommunikative Zusammenarbeit beider Ebenen. Die jeweils zuständige Organisationseinheit (z.B. Referat) bringt konkrete Ziele und Messgrößen in den Zielvereinbarungsprozess ein. In regelmäßigen Abständen überprüfen Ministerien den Stand der Zielerreichung.

Inhalt und Prozess der Zielvereinbarungen können flexibel gehandhabt werden. Als Ergebnis sollte ein praxistaugliches, zur Fachaufsicht über die jeweilige Behörde geeignetes Instrument stehen. Aufgrund der breiten Einsatzmöglichkeiten von Zielvereinbarungen bieten diese sich auch z.B. bei der Fachaufsicht über die mittelbare Bundesverwaltung (z.B. Anstalten des öffentlichen Rechts) an, bei der ggf. Besonderheiten in der Zusammenarbeit zu beachten sind.²

¹ z.B. [Strategie- und Programmplan 2007-2011 des Statistischen Bundesamtes](#) von Mai 2007

² z.B. [Grundsätze für die Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über die BaFin](#) vom 12. Januar 2005



- *Weisungen und Erlasse*
Weisungen und Erlasse sind das „klassische“ Instrument einer hierarchischen Aufsicht. Weisungen/Erlasse und Zielvereinbarungen schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich. Sämtliche Weisungsbefugnisse der Ministerien bestehen auch bei Abschluss einer Zielvereinbarung weiter. Abhängig von konkreten Rahmenbedingungen und Zielen der Fachaufsicht können entweder Weisungen und Erlasse oder Zielvereinbarungen das zweckmäßigere Instrument sein.
- *Berichte*
- *Dienstbesprechungen (insb. auch vor Ort in den Behörden)*
- *Fortbildungsmaßnahmen*
- *Geschäftsprüfungen*
- *Selbsteintritt des Ministeriums*

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Instrumente können - soweit sinnvoll und möglich - kumulativ oder alternativ eingesetzt werden.

6. Zuständigkeiten und Schnittstellen der Fachaufsicht

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Bereiche der Fachaufsicht sind im Rahmen der Geschäftsverteilung möglichst eindeutig und vollständig zu klären. Um die Übersicht für die Beschäftigten zu erleichtern, sollen die Zuständigkeiten bei den einzelnen Aufgabenbereichen der Fachaufsicht dargestellt und in geeigneter Weise, z.B. im Intranet, veröffentlicht werden.

Die Ausübung der Fachaufsicht soll - soweit erforderlich - innerhalb der Ministerien zwischen den aufsichtsführenden Organisationseinheiten abgestimmt werden.



Soweit Zielvereinbarungen getroffen werden, kann es bei der Verteilung der Fachaufsicht über eine Behörde auf mehrere Referate zweckmäßig sein, dass eine Stelle den Zielvereinbarungsprozess koordiniert. Dies gilt besonders dann, wenn Festlegungen über die der Behörde zur Verfügung gestellten Ressourcen getroffen werden. Bei der Vorbereitung einer Zielvereinbarung ist auf die frühzeitige Beteiligung sämtlicher fachaufsichtsführender Referate zu achten.

Sollte sich eine konkrete Zuständigkeit für die Fachaufsicht über mehrere Ministerien verteilen, ist eine **ressortübergreifende Regelung** zu treffen. Die beteiligten Ministerien sollen u.a. klären,

- wer welche Rolle / Zuständigkeit bezogen auf welche Aufgabe hat und
- zu welchen Gesichtspunkten (z. B. Ressourcenbereitstellung, Ziele) Abstimmungen und Entscheidungen erforderlich sind und wie diese durchgeführt bzw. herbeigeführt werden sollen.

7. Ausübung der Fachaufsicht

Die zuständigen Organisationseinheiten üben ihre Fachaufsicht eigenverantwortlich aus. Die für den jeweiligen Bereich fachlich federführende Organisationseinheit entscheidet, welches Instrument bzw. welche Instrumente es im Sinne einer effektiven und effizienten Ausübung der Fachaufsicht einsetzt. Dabei kann auch die Arbeitsbelastung der aufsichtsführenden Referate eine Rolle spielen. Abteilungs- und Unterabteilungsleiter/innen sichern im Rahmen ihrer Vorgesetztenfunktion die Qualität der ausgeübten Fachaufsicht.

Im Rahmen der *Grundsätze zur Ausübung der Fachaufsicht der Bundesministerien über den Geschäftsbereich* können Ministerien eigene Standards entwickeln, die die spezifischen Bedingungen der jeweiligen Geschäftsbereiche berücksichtigen.³

³ z.B. [Grundsätze zur Ausübung der Rechts- und Fachaufsicht des BMF über den Geschäftsbereich, GO-BMF 1.4](#), Stand: 08/06.